

Anlage 1

zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss und
dessen Nutzung für die
Elektrizitätsversorgung in
Niederspannung
(Niederspannungsanschluss-
verordnung – NAV)

Ergänzende Bedingungen

gültig ab 01.05.2007

infra fürth gmbh

Ergänzende Bedingungen der infra fürth gmbh zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006

Inhaltsübersicht:

1. Netzanschluss
2. Netzanschlusskosten
3. Eigenleistungen des Anschlussnehmers
4. Baukostenzuschuss
5. Provisorische Anschlüsse
6. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage
7. Unterbrechung des Netzanschlusses
8. Plombenverschlüsse
9. Technische Anschlussbedingungen
10. Umsatzsteuer
11. Datenverarbeitung
12. Preise
13. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

1. Netzanschluss § 4 - § 7 NAV

- 1.1 Die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der infra zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.2 Erfolgt die Verlegung des Netzanschlusses über Grundstücke Dritter, ist der Anschlussnehmer vor Ausführung verpflichtet, zugunsten der infra fürth gmbh eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, unter Verwendung eines von der infra zur Verfügung gestellten Entwurftextes, beim Notar zu beantragen und im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 1.3 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen nach Auftragserteilung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die infra beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bausausführung) unter- bzw. überschritten werden. Bei Temperaturen unter -2 °C sind Erdarbeiten und Leitungsverlegungen nicht möglich.
- 1.4 Der Netzanschluss ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen.
Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und – pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte. Die Leitung darf später im Regelfall 1,5 m beiderseits der Leitungsachse nicht überbaut werden.
- 1.5 Der Zugang zum Netzanschluss darf nicht durch Boden- oder Wandverkleidungen beeinträchtigt werden. Bei Nichtbeachtung kann der Anschlussnehmer im Falle von Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zu den hierdurch bedingten Kosten herangezogen werden.
- 1.6 Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Leitungsverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein.
- 1.7 Die Wiederherstellung des „alten Zustandes“ auf dem Grundstück (befestigte oder bepflanzte Oberflächen) bzw. im Haus des Anschlussnehmers obliegt nach Beendigung der Arbeiten dem Anschlussnehmer. Dies gilt auch für öffentlich gewidmete oder private Eigentümerwege.

2. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- 2.1 Der Anschlussnehmer erstattet der infra die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich sind sowie weiterhin die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.
- 2.2 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten berechnet. Hierüber wird die infra einen Kostenvoranschlag erstellen.
- 2.3 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer der infra die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand.
- 2.4 Der Kostenvoranschlag hat keine bindende Wirkung, wenn der Netzanschluss in seiner Art oder dem Umfang nach anders erstellt wird.
- 2.5 Die Preise des Kostenvoranschlags gelten unter der Voraussetzung, dass die Baustelle zur Erstellung des Netzanschlusses vorbereitet ist. Bei mehrmaliger Anfahrt bzw. Wartezeiten oder sonstigen Behinderungen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.6 Sobald die infra Kenntnis von kostenerhöhenden Umständen haben, werden sie den Anschlussnehmer hierüber informieren.

3. Eigenleistungen des Anschlussnehmers gemäß § 6 NAV

- 3.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzan schlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit der infra abzustimmen.
- 3.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben der infra erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederauffüllung inklusive Sandbeistellung und das Verdichten. Die Baustellensicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer auf eigenes Risiko zu gewährleisten.
- 3.3 Bei Erdarbeiten im privaten und öffentlichen Grund besteht seitens des Aufgrabenden eine Erkundungspflicht über die Lage sämtlicher Leitungen. Die Auskunft ist bei den zuständigen Netzbetreibern einzuholen.
- 3.4 Falls die Erdarbeiten auf öffentlichem Grund bauseits ausgeführt werden sollen, sind hierfür qualifizierte, zugelassene Fachfirmen einzusetzen. Eine entsprechende Genehmigung beim zuständigen Tiefbauamt ist rechtzeitig einzuholen.
- 3.5 Für die Grabensohle ist steinfreies, sandiges Material zu verwenden. Steinige und starklehmhaltige Böden sind bis auf eine Tiefe von ca. 0,20 m unter der Grabensohle durch Sand zu ersetzen und mittels Rüttelplatte zu verdichten (Verdichtungsnachweis). Die Netzanschlussleitungen müssen entweder eingesandet oder in einem von der infra genehmigten Leerrohr verlegt werden.
- 3.6 Nach dem Einsanden ist das Aushubmaterial in Schichten von ca. 0,30 m einzubringen und mittels Rüttelplatte zu verdichten. Zur Verfüllung sind nur verdichtungsfähige Böden zu verwenden. Ungeeignetes Material ist durch Sand zu ersetzen. Um Spannungen zu vermeiden muss die Netzanschlussleitung auf der ganzen Länge aufliegen. Es ist auf Setzungen, insbesondere im Baugrubenbereich des anzuschließenden Gebäudes, zu achten.
- 3.7 Eine grabenlose Verlegung innerhalb des Grundstückes mittels Erdpressung ist abhängig vom vorhandenen Boden sowie in der Nähe befindlicher Leitungen und kann nur vor Ort während der Ausführung festgestellt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei dieser Verlegungsart keine Kostenersparnis zu erwarten ist.
- 3.8 Für Eigenleistungen sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten: BGV C22 Unfallverhütungsvorschriften, BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln, DIN 4123 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude, DIN 4124 Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau und Arbeitsraumbreiten.
- 3.9 Entstehen der infra durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, hat diese der Anschlussnehmer der infra zu erstatten.
- 3.10 Bei Eigenleistungen haftet der Anschlussnehmer für Schäden an Versorgungsleitungen bzw. Netzanschlussleitungen der infra.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der infra bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der infra bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 4.2 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in dem betreffenden Versorgungsbereich insgesamt vorgehalten werden kann. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 4.3 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen.
- 4.4 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan).
- 4.5. Von den Kosten werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind.
- 4.6 Die übrigen Kosten werden auf die Gruppen "Haushaltskunden" sowie "übrige Netzkunden" - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf Niederspannungsebene aufgeteilt.
- 4.7 Wird vor dem 01.07.2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, gilt abweichend von Ziffer 4.1 sowie der Ziff. 4.2 folgendes:

„Die 30 KW-Regelung der Ziffer 4.2 des Satzes 2 findet insoweit keine Anwendung.

Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen sowie Mittelspannungsanlagen bis 30 kV.“
- 4.8 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 4.9 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.
- 4.10 Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine örtliche Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der Baukostenzuschussregelung, wie sie in den Ergänzenden Bedingungen zur AVBEltV vom 01. 06. 1998 ausgewiesen ist, unter Berücksichtigung der Kürzung auf 50 % (§ 11 Abs. 1 S. 2 NAV).
- 4.11 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht.

5. Provisorische Anschlüsse

- 5.1 Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist 2 Wochen vor Baubeginn unter Verwendung des von der infra zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 5.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt die infra. Montage und Demontage werden pauschal gemäß dem Antragsformular abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

6. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- 6.1 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses sowie die Setzung der Zähler erfolgt durch die infra. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (Kundenanlage) erfolgt durch ein in unser Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (Kundenanlage) ist mittels eines Vordruckes bei der infra zu beantragen.
- 6.3 Für die Inbetriebsetzung, Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme der elektrischen Anlage durch die infra werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal bzw. nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.4 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.
- 6.5 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist ihre Fertigstellung unter Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Insbesondere, TAB, DIN VDE 0100-732, DIN 18012 und 18015.
- 6.6 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten, sowie die Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages, voraus.
- 6.7 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschluss Sicherungen und Sicherungen vor den Messeinrichtungen werden nach Pauschalsätzen, abhängig von der Tages- und Wochenzeit berechnet.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 7.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal in Rechnung gestellt.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird von der infra von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 7.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, wird die infra für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert bzw. nach tatsächlichem Aufwand berechnen.

8. Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen. Wir weisen darauf hin, dass ein Siegelbruch gem. § 136 STGB strafrechtlich verfolgt wird.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 9.1 Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der infra festgelegt.
- 9.2 Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anschlussnehmer und –nutzer verbindlich und auf der Internetseite der infra unter www.infra-fuerth.de veröffentlicht und abrufbar.

10. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet.

11. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

12. Preise

Die aktuellen Preise der infra sind im Internet unter www.infra-fuerth.de abrufbar. Sie können auf Anforderung versendet oder im Unternehmen ausgegeben werden.

13. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

- 13.1 Die Ergänzenden Bedingungen treten mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe der infra zum 1.5.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBEItV der infra vom 01.01.2002.
- 13.2 Die infra ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

